



## Reglement Elternresonanzgruppe Neunforn

### **Ziel**

Das Ziel der Gründung der Elternresonanzgruppe ist es, die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus zu stärken. Die Anliegen und Meinungen der Eltern sollen verstärkt in den Meinungsbildungsprozess der Behörde und des Teams einfließen. Die Eltern erhalten die Möglichkeit, zugunsten der Schule mitzuwirken. Klassenangelegenheiten sind dabei kein Thema, der Austausch beschränkt sich auf schulhausweite Themen.

### **Grundlage**

Die Schulgemeinde Neunforn setzt die Elternresonanzgruppe für den Bereich Kindergarten und Primarschule ein. Die Elternresonanzgruppe hat beratende Wirkung und keinerlei Weisungsbefugnis.

### **Aufbau**

In der Elternresonanzgruppe können interessierte Eltern von Kindern aus dem Kindergarten oder der Primarschule mitwirken. Der Aufruf zur Mitwirkung erfolgt jährlich. Die Elternresonanzgruppe besteht aus 5 – 8 Mitgliedern, die jeweils für mindestens ein Schuljahr in der Gruppe mitwirken. Interessierte Eltern melden sich nach dem jährlichen Aufruf bei der Schulpräsidentin oder bei der Schulleitung. Sollten sich zu viele Eltern melden, wird unter den Kandidierenden ausgehandelt, wer in die Gruppe aufgenommen wird. Vortritt haben Neumitglieder.

### **Aufgaben der Elternresonanzgruppe**

Die Elternresonanzgruppe lässt sich halbjährlich über die Vorhaben der Schule unterrichten. Die Elternresonanzgruppe kann sich auch dreimal pro Jahr treffen, wenn dies eine Mehrheit der Gruppe wünscht.

Die Mitglieder der Elternresonanzgruppe berichten, was sie momentan an der Schule schätzen und was sie gerne anders hätten. Dabei kann nur über die Schule als Ganzes diskutiert werden.

Es wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Elternresonanzgruppe, der Schulpräsidentin und der Schulleitung sowie dem Team der Lehrerinnen und Lehrer und der Behörde zugänglich.

Das letzte Traktandum an jeder Sitzung ist der Punkt «Information nach aussen».

Die Elternresonanzgruppe hat Antragsrecht an die Schulbehörde. Die Anträge können von einem Vertreter der Elternresonanzgruppe an der Schulbehördensitzung selbst vertreten werden.

### **Abgrenzung**

Die Elternresonanzgruppe hat keinen Einfluss auf den Schulbetrieb, soweit dieser durch Gesetze und Reglemente geregelt ist bzw. in die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Lehrerschaft fällt.

Die Integrität der Lehrpersonen bleibt gewahrt.

Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe der Elternresonanzgruppe.

Die Elternresonanzgruppe untersteht der Schweigepflicht. Informationen über Kinder, Mitarbeitende und Eltern sind vertraulich zu behandeln.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen keine Ehegatten und Lebenspartner von Behördenmitgliedern oder Lehrpersonen in die Elternresonanzgruppe eintreten.

Es wird jeweils festgelegt, über welche Vorhaben der Schule auch gegen aussen bereits gesprochen werden darf.

### **Diverses**

Mitglieder der Elternresonanzgruppe werden bei vorsätzlicher oder missbräuchlicher Vertretung von Eigeninteressen oder Verletzung der Schweigepflicht nach einem Gespräch mit der Schulpräsidentin oder der Schulleitung ausgeschlossen.

### **Bewilligung des Reglements**

Das Reglement sowie allfällige spätere Änderungen und Anpassungen müssen von der Elternresonanzgruppe, den Lehrpersonen und der Schulbehörde eingesehen und anschliessend von der Schulbehörde genehmigt werden.

### **Inkraftsetzung**

Das Reglement wurde in der ersten Sitzung der Elternresonanzgruppe vom 31. Oktober 2019 erarbeitet. Es wurde danach von den Lehrpersonen und der Schulbehörde eingesehen. Dabei ergaben sich drei Änderungen und das Reglement wurde am 26. November 2019 von der Schulbehörde genehmigt und in Kraft gesetzt. Am 19. Dezember 2022 wurde das überarbeitete Reglement von der Schulbehörde genehmigt.

Unterschrift Schulpräsidentin



Unterschrift Schulleiterin

